



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Zustellungsurkunde

Firma Berkenhoff GmbH
Rehmühle 1
35745 Herborn

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.2-53e1420/23-2015/3
Dokument Nr.: 2018/103791

Bearbeiter/in: Herr Leib
Durchwahl: 0641 303 -4423

Datum: 24.05.2018

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 17.11.2017, hier eingegangen am 24.11.2017, mit letzter Ergänzung am 14.05.2018, wird gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma

Firma Berkenhoff GmbH

die Genehmigung erteilt auf dem Grundstück in 35745 Herborn, Gemarkung Merkenbach, Flur 2, Flurstück 72/1 die bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung i. S. d. Nr. 3.10.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung von zwei neuen Verzinkungsanlagen mit einem Wirkbadvolumen von jeweils 4,5 m³ sowie einer neuen Abluftreinigungsanlage mit einem 14 m hohen Abluftkamin sowie der Stilllegung von 7 Verzinkungsanlagen. Das Gesamt-Wirkbadvolumen wird dabei von ca. 80,0 m³ auf 54,0 m³ reduziert

Die Errichtung der zwei neuen Verzinkungsanlagen sowie der neuen Abluftreinigungsanlage mit dem 14 m hohen Abluftkamin findet auf versiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände statt.

Genehmigungsgegenstand sind die nachfolgend aufgelisteten Einzelmaßnahmen:

- Aufstellung von zwei neuen Verzinkungsanlagen (Nr. 884-12 und 884-13) der Fa. NIEHOFF innerhalb der Halle 19/25 gemäß der Werksübersicht. Gleichzeitig werden in der Halle 26 / 27 Verzinkungsanlagen -Nr. 884-3 bis 884-5 (= 3 Anlagen) und in der Halle 19/25 die Galvanik-Anlagen-Nr. 884-6 bis 884-9 (= 4 Anlagen) stillgelegt.
- Für die Installation der neuen Verzinkungsanlage Nr. 884-12 werden vorher die Anlagen-Nr. 884-6 und 884-7 demontiert. Für die neue Anlage-Nr. 884-13 müssen vorher die Anlagen-Nr. 884-8 und 884-9 demontiert werden. Die Anlagen-Nr. 884-3 bis 884-5 werden nach erfolgreicher Installation der neuen Anlagen, spätestens 6 Monate später demontiert.
- Die neuen Verzinkungsanlagen-Nr. 884-12 + 884-13 verfügen über ein Wirkbadvolumen von jeweils 4.500 l an Zink. Infolge der neuen Anlagen und Stilllegung der vor genannten Anlagen reduziert sich das Gesamt-Wirkbadvolumen von 80,0 m³ auf 54,0 m³
- Die neuen Verzinkungsanlagen sind eine Ersatzinvestition für die stillzulegenden Verzinkungsanlagen. Es werden die gleichen Hilfs- und Betriebsstoffe wie Entfettersalz, Schwefelsäure und saurer Zinkelektrolyt wie beim Bestand eingesetzt. Die Entfettungs-, Dekapierungs- und Wirkbäder bleiben in ihrer chemischen Zusammensetzung (Stoffeinsatz) gleich.
- Die neuen Verzinkungsanlagen-Nr. 884-12 + 884-13 erhalten einen neuen, zentralen Gegenstrom-Abluftwäscher (inklusive integriertem Tropfenabscheider). Das abgesalzte Wasser aus dem Abluftwäscher wird zur Aufarbeitung einem Vakuumverdampfer (alternativ der Neutralisationsanlage) zugeführt.
- Die Abluft aus dem neuen Gegenstrom-Abluftwäscher der neuen Verzinkungsanlagen Nr. 884/12 + 884/13 wird mit einer Menge von ca. 10.000 Nm³/h über einen neuen Kamin NW 588 (E.14) mit einer Höhe von 14,00 m abgeleitet.
- Die Abwässer aus den Spülprozessen der neuen Verzinkungsanlagen werden über einen Vakuumverdampfer aufbereitet und anschließend wieder dem Spülkreislauf zugeführt. Das Konzentrat wird der internen Neutralisationsanlage (Chargenbehandlung) zugeführt.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Erteilung des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Dieser Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 09.03.2018, Az. RPGI-43.2-53e1420/23-2015/3.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:
„Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen (Galvanik)“

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Nach § 13 BImSchG wird die Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) eingeschlossen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Auf Antrag vom 17.11.2017, hier eingegangen am 24.11.2017, mit letzter Ergänzung am 14.05.2018

ORDNER BAND 1 :

ANLAGE 1	ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG GEMÄSS § 16 ABS.1 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG) Formular 1/1 vom 08.11.2017 Formular 1/1.2 vom 08.11.2017 Formular 1/1.4 vom 03.11.2017 Formular 1/2 vom 01.09.2017	(5 Seiten) (1 Seite) (1 Seite) (2 Seiten)
ANLAGE 2	ANLAGENVERZEICHNIS Anlagenverzeichnis	(2 Seiten)
ANLAGE 3	KURZBESCHREIBUNG Allgemeine Beschreibung des Antragsgegenstandes v. 08.11.2017 Anlagen 3.1 - 3.6	(13 Seiten) (10 Seiten)
ANLAGE 4	INHALTSDARSTELLUNG DER UNTERLAGEN, DIE GESCHÄFTS- UND BETRIEBSGEHEIMNISSE ENTHALTEN Erläuterungen vom 01.09.2017	(1 Seite)
ANLAGE 5	STANDORT UND UMGEBUNG DER ANLAGE Standortbeschreibung vom 01.09.2017	(1 Seite)
ANLAGE 5.1	Topographische Karte Herborn – Merkenbach	(1 Blatt)
ANLAGE 5.2	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	(1 Blatt)
ANLAGE 5.3	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	(1 Blatt)
ANLAGE 5.4	Luftbild	(1 Blatt)
ANLAGE 6	ANLAGEN- UND VERFAHRENSBESCHREIBUNG, BETRIEBSBESCHREIBUNG Allgemeine Anlagen- und Verfahrensbeschreibung v. 08.11.2017 Formular 6/1 vom 08.11.2017 Formular 6/2 vom 01.09.2017 Formular 6/3 vom 08.11.2017	(26 Seiten) (2 Seiten) (1 Seite) (2 Seiten)
ANLAGE 6.1	Aufstellungsplan Halle 19 / 25	(1 Blatt)
ANLAGE 6.2	Aufstellungsplan Halle 26 / 27	(1 Blatt)
ANLAGE 6.3	Beschreibung Abluftwäscher Anlagen-Nr. 884/12 + 884/13	(2 Seiten)
ANLAGE 6.4	Beschreibung Abluftwäscher Anlage-Nr. 888	(48 Seiten)
ANLAGE 6.5	Beschreibung Abluftwäscher Anlagen-Nr. 882 + 884-2 + 887	(2 Seiten)
ANLAGE 6.6	Technische Beschreibung der Fa. Niehoff zu den neuen Galvanik-Anlagen	(13 Seiten)

ANLAGE 7	STOFFE, STOFFMENGEN, STOFFDATEN Allgemeine Angaben vom 08.11.2017 Formular 7/1 vom 01.09.2017 Formular 7/2 vom 01.09.2017 Formular 7/3 vom 01.09.2017 Formular 7/4 vom 01.09.2017 Formular 7/5 vom 01.09.2017 Formular 7/6 vom 01.09.2017 Deckblätter der Sicherheitsdatenblätter für die eingesetzten Stoffe H.1 - H.25	(1 Seite) (3 Seiten) (2 Seiten) (1 Seite) (1 Seite) (1 Seite) (2 Seiten) (25 Seiten)
ANLAGE 8	LUFTREINHALTUNG Allgemeine Beschreibung und Kaminhöhenberechnung vom 08.11.2017 Formular 8/1 mit Beiblatt vom 01.09.2017 Formular 8/2 zur ARE Nr. 884-12 + 884-13 vom 08.11.2017 Formular 8/2 zur ARE Nr. 888 vom 01.09.2017 Formular 8/2 zur ARE Nr. 887 vom 01.09.2017 Formular 8/2 zur ARE Nr. 882 vom 01.09.2017 Formular 8/2 zur ARE Nr. 884-2 vom 01.09.2017 Formular 8/2 zur ARE Nr. 884-10 + 884-11 vom 01.09.2017	(11 Seiten) (2 Seiten) (2 Seiten) (2 Seiten) (2 Seiten) (2 Seiten) (2 Seiten) (2 Seiten)
ANLAGE 8.1	Emissionsquellen im EG-Grundriss Halle 19 / 25	(1 Blatt)
ANLAGE 8.2	Emissionsquellen im EG-Grundriss Halle 26 / 27	(1 Blatt)
ANLAGE 8.3	Querschnitte Halle 19 / 25 und Halle 26 / 27 mit Emissionsquellen	(1 Blatt)
ANLAGE 9	ABFALLVERMEIDUNG UND ABFALLENTSORGUNG Allgemeine Angaben vom 01.09.2017 Formular 9/1 vom 01.09.2017 Formular 9/2 vom 01.09.2017	(2 Seiten) (2 Seiten) (1 Seite)
ANLAGE 10	ABWASSER Allgemeine Beschreibung vom 08.11.2017	(2 Seiten)
ANLAGE 10.1	Abwasserschema Galvanik-Anlagen	(1 Blatt)
ANLAGE 10.2	Darstellung der Prozesswasserführung zur Neutralisationsanlage Formular 10 vom 01.09.2017	(1 Blatt) (1 Seite)
ANLAGE 11	ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN Allgemeine Angaben vom 01.09.2017 Formular 11 vom 01.09.2017	(1 Seite) (1 Seite)
ANLAGE 12	ABWÄRMENUTZUNG Allgemeine Angaben vom 01.09.2017	(1 Seite)
ANLAGE 13	SCHUTZ VOR LÄRM, ERSCHÜTTERUNGEN UND SONSTIGEN IMMISSIONEN Allgemeine Erläuterungen vom 08.11.2017 Formular 13/1 vom 01.09.2017	(1 Seite) (1 Seite)
ANLAGE 14	ANLAGENSICHERHEIT Allgemeine Angaben vom 01.09.2017 Formular 14/1 vom 01.09.2017 Formular 14/2 vom 01.09.2017 Formular 14/3 vom 01.09.2017	(1 Seite) (1 Seite) (1 Seite) (2 Seiten)
ANLAGE 15	ARBEITSSCHUTZ (ArbStättV , GefahrstoffV , u. a.) Allgemeine Erläuterungen zum Arbeitsschutz vom 08.01.2018 Formular 15/1 vom 01.09.2017 Formular 15/2 vom 08.01.2018 Formular 15/3 vom 01.09.2017	(8 Seiten) (2 Seiten) (1 Seite) (1 Seite)

ANLAGE 15.1	Erste - Hilfe - Werksübersichtsplan	(1 Seite)
ANLAGE 15.2	Gefährdungsbeurteilung für das Chemikalien-Lager Halle 27	(2 Seiten)
ANLAGE 15.3	Gefährdungsbeurteilung für das Chemikalienlager Neutralisation Halle 31	(3 Seiten)
ANLAGE 15.4	Gefährdungsbeurteilung für das Chemikalien-Lager Galvanik 2 Halle 19/25	(4 Seiten)
ANLAGE 15.5	Gefahrstoffkataster Galvanik	(4 Blätter)
ANLAGE 15.6	Flucht- und Rettungswegeplan für das EG der Halle 19/25 aus dem Brandschutzkonzept-Nr. A 4704/13	(1 Blatt)
ANLAGE 15.7	Erste - Hilfe - Ausschnittplan aus dem Bereich der Galvanik	(1 Blatt)
ANLAGE 15.8	Bestellschreiben und Beauftragten-Organigramm für die betriebliche Sicherheitsfachkraft.	(3 Seiten)
ANLAGE 16	TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNG ; BRANDSCHUTZ Allgemeine Erläuterungen zum Brandschutz vom 08.11.2017	(4 Seiten)
	Formular 16/1.1 vom 01.09.2017	(1 Seite)
	Formular 16/1.2 vom 01.09.2017	(3 Seiten)
ANLAGE 16.1	Deckblatt Brandschutzkonzept vom 08.01.2014	(1 Seite)
ANLAGE 16.2	Löschwasser-Rückhaltekonzept vom 08.01.2013	(14 Seiten)
ANLAGE 16.3	Ergänzende Stellungnahme zum Rückhaltekonzept vom 07.02.2013	(6 Seiten)
ANLAGE 16.4	Ergänzende Beschreibung zur Realisierung des Rückhaltevermögens über Steckschotts vom 25.02.2013, angehängt daran der Gewässer- und Bodenschutz Alarmplan sowie die Betriebsanweisungen VAWS für die Löschwasserschotts.	(9 Seiten)
ANLAGE 16.5	Fluchtwegeplan Grundriss-EG Halle 19 / 25	(1 Blatt)
ANLAGE 16.6	Fluchtwegeplan Grundriss-EG Halle 26 / 27	(1 Blatt)
ANLAGE 16.7	Erste - Hilfe - Übersichtsplan	(1 Blatt)
ANLAGE 16.8	Erste - Hilfe - Plan Halle 19 / 25 + 26 / 27	(1 Blatt)
ANLAGE 16.9	Flucht- und Rettungsplan Halle 19 / 25 mit Standort 1	(1 Blatt)
ANLAGE 16.10	Flucht- und Rettungsplan Halle 19 / 25 mit Standort 2	(1 Blatt)
ANLAGE 16.11	Flucht- und Rettungsplan Halle 26 / 27	(1 Blatt)
ANLAGE 17	UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (§§ 63 WHG) Allgemeine Erläuterungen vom 08.11.2017	(4 Seiten)
	Datenblätter für Ermittlung der Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV für Mehrbehälteranlagen im Bereich der neuen Verzinkungsanlagen	(2 Seiten)
	Formular 17/1 vom 08.11.2017	(1 Seite)
	Formular 17/2 vom 08.11.2017	(2 Seiten)
	Formular 17/7 für Anlage Nr. 884/12 vom 01.09.2017	(3 Seiten)
	Formular 17/7 für Abluftwäscher neue Galvanikanlagen vom 08.11.2017	(3 Seiten)
ANLAGE 17.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	(2 Seiten)
ANLAGE 18	BAUANTRAG Allgemeine Erläuterungen zum Bauantrag vom 08.01.2018	(1 Seite)
	Bauantragsformular vom 21.12.2017	(2 Seiten)
	Liegenschaftskarte	(1 Blatt)
	Erläuterungen zur Standortverschiebung des Kamins NW 588 vom 12.02.2018	(1 Seite)
	Erläuterungen zur Ausgleichsberechnung vom 08.11.2017	(1 Seite)
	Bauantragsplan Nr. 02.01.b vom 12.02.2018	(1 Blatt)
	Bauantragsplan Nr. 02.02 vom 21.12.2017	(1 Blatt)
	Freiflächenplan Nr. 02.03 vom 12.02.2018	(1 Blatt)
	Bau- und Nutzungsbeschreibung vom 12.02.2018	(2 Seiten)
	Ergänzende Erläuterungen zur Umsetzung der Brandschutz- konzepte vom 12.02.2018	(2 Seiten)
	Brandschutzkonzept A 4704/13 vom 08.01.2014	(75 Seiten)
	1. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept vom 04.03.2016	(21 Seiten)
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	(1 Seite)

	Statistischer Erhebungsbogen für Baugenehmigungen Statische Berechnung für Haltekonstruktion Abluftrohr NW 588 vom 12.02.2018	(3 Seiten) (44 Seiten)
	Positionsplan Blatt-Nr. 03.01 vom 12.02.2018 zur Statik	(1 Blatt)
ANLAGE 19	UNTERLAGEN FÜR SONSTIGE KONZESSIONEN Allgemeine Erläuterungen vom 01.09.2017 Formular 19/1 vom 01.09.2017	(1 Seite) (1 Seite)
ANLAGE 20	UNTERLAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG Allgemeine Angaben vom 08.11.2017 Formular 20/1 vom 08.11.2017 Formular 20/2 vom 01.09.2017	(1 Seite) (3 Seiten) (6 Seiten)
ANLAGE 21	MASSNAHMEN NACH DER BETRIEBSEINSTELLUNG Allgemeine Erläuterungen vom 01.09.2017	(1 Seite)
ANLAGE 22	Bericht zu den Untersuchungen zum Ausgangszustandsbericht Ergebnisdarstellung und Bewertung vom 14.05.2018	
 <u>ORDNER BAND 2 :</u>		
	SICHERHEITSDATENBLÄTTER DER HILFSSTOFFE H1 - H25 GEMÄSS DER ANLAGE 7	(371 Seiten)

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage darf nur so geändert und betrieben werden, wie es in den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben wurde, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Inbetriebnahme

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2 – Immissionsschutz schriftlich anzuzeigen.

1.4 Aufsichtsperson

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.5 Mitteilung von Störungen

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage mitzuteilen.

1.6 Betriebsanweisung

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschl. An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- wesentliche das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Werten
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

1.7 Betriebszeiten

Über die Betriebszeiten der Anlage sind Aufzeichnungen zu führen.

2. Bauaufsichtliche Erfordernisse

2.1 Baubeginnsanzeige

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige, mit eigenhändiger Unterschrift des Bauleiters versehen, zurückzusenden (§ 65 (3) Hess. Bauordnung (HBO)).

2.2 Bauleiter

Als Bauleiter kann nur anerkannt werden, wer die nötige Sachkunde und Erfahrung für die von ihm zu leitenden Arbeiten besitzt (§ 51 [2] HBO). Für die Mindestqualifikation gilt § 49 (6) HBO entsprechend. (gemäß Vordruck BAB 17/2012 HMWVL, BVerl. 2012)

2.3 Prüfberichte

Die Prüfberichte des Prüfsachverständigen, Herrn Dipl.-Ing. Martin Lauer (Nr. 1 vom 21.02.2018, Nr. 2 vom 27.02.2018 und Nr. 3 vom 13.03.2018) sowie die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen, den Positions- und Konstruktionsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.4 Abschließende Fertigstellung

Die abschließende Fertigstellung der Anlagen sind der Bauaufsicht mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung, anzuzeigen. (§§ 45 und 74 Hess. Bauordnung (HBO))

3. Brandschutztechnische Erfordernisse

3.1 Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit

Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass die Einsatzmöglichkeiten von Feuerlösch- und Rettungsgeräten sowie die Fluchtwege für weiter genutzte Gebäudebereiche nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Löschwasserrückhaltung

3.2.1

Der Aufbewahrungsort der Rückhaltemittel ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle einvernehmlich abzustimmen und in einer Plananlage zum Feuerwehrplan darzustellen.

§§ 3, 13, 45 HBO i.V.m. § 3 VAWS-Hessen und § 19g WHG

3.2.2

Die Rückhaltemittel sind dauerhaft mit dem vorgesehenen Einsatzort zu kennzeichnen.

Die Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle einvernehmlich abzustimmen.

§§ 3, 13, 45 HBO i.V.m. § 3 VAWS-Hessen und § 19g WHG

3.3 Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

3.3.1 Feuerwehrpläne

Die für das Objekt vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14 095, FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN, zu aktualisieren und in 5-facher Ausfertigung (Druckversion) der zuständigen Brandschutzdienststelle zwecks Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A 3 sein. Die Pläne sind dauerhaft beidseitig weich zu kaschieren und auf DIN A4 ausklappbar zu falten. Jeder Plansatz ist in einem ca. 35 mm breiten, schwarzen DIN A 4 Zweilochordner mit Griffloch zu liefern. Darüber hinaus ist der Brandschutzdienststelle der gesamte Feuerwehrplan einschließlich der Objektbeschreibung als PDF-Datei in digitaler Form zu übermitteln.

Über die Mindestangaben der DIN 14095 hinaus sind folgende Punkte bei der Anfertigung der einzelnen Blätter des Feuerwehrplanes zu berücksichtigen.

- Die Objektbeschreibung des Lahn-Dill-Kreises ist dem Feuerwehrplan als Deckblatt beizufügen.
- Die Feuerwehrpläne sind mit einem Raster (Abstand 10 m) zu versehen. Die Rasterdarstellung im Übersichtsplan und in den Geschossplänen ist durch eine Beschriftung der Rasterfelder zu ergänzen (Horizontale-Rasterfelder mit Buchstaben / Vertikale-Rasterfelder mit Zahlen).
- Die Treppenträume und die Außentreppen als „vertikaler Rettungsweg“ sind im Übersichtsplan mit Eintragung des Treppenverlaufes und verkehrsgrüner Farbhinterlegung darzustellen. Die notwendigen Treppenträume sind mit den Symbolen Nr. 18 bzw. 19, die interne Treppe mit dem Symbol Nr. 20 bzw. 21, DIN 14034-6 zu kennzeichnen.
- Bei Ausführung einer Photovoltaikanlage sind die Photovoltaikmodule im Übersichtsplan auf der Dachfläche darzustellen und in der Legende zu erklären. Außerdem ist für die Photovoltaikanlage ein "Übersichtsplan für Einsatzkräfte" als Anlage, gemäß dem Muster der Expertenkommission "Brandschutzgerechte Planung, Installation und Betrieb von PVAnlagen" zu erstellen.

3.3.2

Die Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Franz-Schubert-Str.4 in 35578 Wetzlar) abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen.
(§ 45 HBO, § 45 HBKG)

4. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

4.1 Baubeginn

Der Beginn der Errichtung der Anlage ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 43.2 mitzuteilen.

4.2 Allgemeine Anforderungen

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungsanlagen (hier Abgaswäscher) ausgefallen sind. Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

4.3 Ablufferfassung

Abgase der neuen Verzinkungsanlagen-Nr. 884-12 + 884-13 sind an den Entstehungsstellen nach dem Stand der Technik zu erfassen und einer Abgasreinigung zuzuführen.

4.4 Abgasreinigungsanlagen

Die neue Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlage ist gemäß den Herstellerangabe zu warten; hierfür ist vor Inbetriebnahme ein Wartungsplan zu erstellen.

Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an der Abgasreinigungsanlage ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

4.5 Abluftableitung

Die Abluft der Verzinkungsanlagen 884-12 und 884-13 (Wirkbadvolumen jeweils $4,5 \text{ m}^3$) ist über den in den Antragsunterlagen (hier: Kapitel 18; Ergänzungen vom 12.02.2018) beschriebenen Kamin (Quelle E.14, Gegenstrom-Abluftwäscher mit integriertem Tropfenabscheider) in einer Höhe von 14 m über Grund an der Gebäudeaußenwand der Halle 19/25 abzuleiten.

4.6 Lärmschutz

Alle neu errichteten geräuschemittierenden Aggregate (Abluftwäscher, Ventilator) dürfen nur innerhalb der Produktionsgebäude errichtet und betrieben werden.

4.7 Schutz vor Lärm während der Bauphase

- a) Geräuschintensive Tätigkeiten während der Bauphase sind auf die Zeit werktags von 7 - 20 Uhr zu beschränken.
- b) Es sind nur Maschinen einzusetzen, die sich in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befinden.

4.8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

5. Abfallwirtschaft

5.1 Errichtung der Anlage

Fallen im Rahmen der Errichtung der Anlage Abfälle an, ist das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ zu beachten.

Hinweis:

Das Merkblatt kann unter [www.rp-giessen.de/ Umwelt& Verbraucher/Abfall/Bau-und Gewerbeabfall/Downloads](http://www.rp-giessen.de/Umwelt%20Verbraucher/Abfall/Bau-und%20Gewerbeabfall/Downloads) heruntergeladen werden.

5.2 Betrieb der geänderten Anlage

Die beim Betrieb der geänderten Anlage anfallenden Abfälle werden nach Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) wie folgt bezeichnet und eingestuft:

lfd. Nr.	betriebsinterne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung
	Anodenschlamm aus der Galvanik	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
	Galvanikabwasser/ Spülwasser aus der Galvanik/ Neutralisation	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
	Entfettungsbäder aus der Galvanik	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
	Elektrolyte/ saure Behandlungsbäder aus der Galvanik	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	Filtermaterial aus der Galvanik	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	Küvettentests aus der Neutralisation	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
	Neutraschlamm aus der Neutralisation	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

5.3 Stilllegung von 7 Anlagen und Reduzierung des Wirkbadvolumens

Die beabsichtigten Einstufungen der zu entsorgenden Prozesschemikalien, Kunststoffwannen, Elektrobauteile und weiterer durch die Stilllegung anfallender Stoffe und Materialien, sowie die beabsichtigten Entsorgungswege sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 42.1 vor der Entsorgung zu benennen.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.1

Anlagenteile, an denen bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe Tropf- oder Spritzmengen auftreten können, sind durch geeignete Maßnahmen derart abzusichern, dass eine betriebsmäßige Beaufschlagung des Hallenbodens vermieden wird (z.B. Tropffassen oder Ableitbleche).

6.2

Flächen, die aufgrund einer betriebsmäßigen dauerhaften Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen eine Primärschutzfunktion übernehmen und bei denen keine weitere überwachbare Sicherheitsbarriere (z.B. Unterkellerung) vorhanden ist, sind doppelwandig und mit der Möglichkeit zur Lecküberwachung auszubilden (z.B. Pumpensümpfe, Sammelbecken).

6.3

Sollten zukünftig Bestimmungen zur Ausführung und Bemessung von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen für Produktionsbereiche als Stand der Technik eingeführt werden, dann ist das derzeit für die beiden Galvanikbereiche zugrundeliegende Löschwasserkonzept im Rahmen der für bestehende Anlagen geltenden Bestimmungen ggf. anzupassen und umzusetzen.

7. Abwasseranfall, Abwasserbehandlung und Abwassereinleitung

7.1

Die betrieblichen Abwasseranlagen sind nach den Regeln der Technik so zu errichten (Bemessung, Standsicherheit, Dichtheit, Beständigkeit usw.) und zu betreiben (Kontrolle, Wartung, Instandhaltung), dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden (§ 60 WHG).

Dies bedeutet u.a. auch, dass die Ableitungssysteme (z.B. auch Pumpensümpfe, Sammelbecken) für das Produktionsabwasser möglichst so ausgebildet werden, dass deren Dichtheit leicht kontrollierbar ist (Anordnung oberirdisch (einsehbar) oder mit Leckage-Überwachung), oder entsprechend dem einschlägigen Regelwerk geprüft wird und nachgewiesen werden kann.

7.2

Für den Betrieb der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) und bei der Einleitung des behandelten Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Regelungen und Nebenbestimmungen des wasserrechtlichen Bescheides vom 29.12.1993 (in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 02.09.1996), insbesondere hinsichtlich der Begrenzung der Einleitungen und der Eigenkontrollen, auch nach Realisierung der geplanten Maßnahmen uneingeschränkt gültig und zu beachten.

7.3

Spätestens bis zum 29.03.2019 ist der Wasserbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4) ein wasserrechtlicher Antrag zur Änderung und Aktualisierung der wasserrechtlichen Zulassung der Indirekteinleitung aus 1993 vorzulegen. Umfang, Inhalte und notwendige Antragsunterlagen sind dabei rechtzeitig vorher mit der Wasserbehörde abzustimmen.

8. Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz gelten für den Bauabschnitt 2 (2/2018). Da die Untersuchung von Bauabschnitt 1 (11/2017) schon durchgeführt wurde, wird hier die einfache Bodenzustandsaufnahme unter der 1. Bodenplatte akzeptiert.

8.1. Boden

8.1.1

Alle Eingriffe in den Boden sowie die Aufnahme von Betonplatten und Versiegelungen sind von einem qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen.

8.1.2

In die neu errichteten Pumpensümpfe ist jeweils eine Rammkernsondierung niederzubringen.

8.1.3

Der Boden ist organoleptisch zu überprüfen und auf die Untersuchungsparameter Schwermetalle, Cyanide ges. und lf. (jeweils im Feststoff und Eluat) und LHKW, BTEX (im Feststoff) zu analysieren. Weiterhin sind die Parameter Sulfat, Fluorid, Chlorid (jeweils im Eluat), und Bor, Kalium, Natrium (jeweils im Feststoff) zu untersuchen.

8.1.4

Die Niederbringung und die Beprobung der Rammkernsondierungen hat gemäß dem HLNUG-Handbuch Altlasten, Band 3, Teil 2: „Untersuchung von Altlastenverdächtigen Flächen und Schadensfällen“ zu erfolgen.

8.1.5

Die Schichtenfolge, die wichtigsten Angaben aus dem Bohrvorgang sowie allgemeine Angaben zur Bohrung und Daten zur technischen Ausführung der Bohrung sind im Schichtenverzeichnis und Kopfblatt gemäß DIN 4022 zu dokumentieren.

8.1.6

Alle Proben sind gemäß den Analyseverfahren der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999 zu untersuchen. Kohlenwasserstoffe sind hierzu abweichend gemäß DIN EN ISO 9377-2 zu analysieren. Abweichend hierzu sind die nicht in der BBodSchV genannten Verfahren gemäß den Verfahren die im Bericht „ Untersuchungen zum Ausgangszustandsbericht Voruntersuchungen im Bereich Galvanik Ergebnisdarstellung und Bewertung“ vom 15.11.2017 verwendet wurden zu analysieren.

8.1.7

Auffälliges Aushubmaterial ist zu separieren, zwischenzulagern und entsprechend der Deklarationsanalytik nach LAGA einzeln je Haufwerk zu entsorgen.

8.2 Grundwasser

8.2.1

Wird Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahme in den Pumpensämpfen angetroffen, ist dies zu beproben. Die Beprobung hat gemäß dem HLNUG- Handbuch Altlasten, Band 3, Teil 2: „Untersuchung von Altlastenverdächtigen Flächen und Schadensfällen“ zu erfolgen. Ist eine qualifizierte Probenahme von Grundwasser nicht möglich, ist eine Schöpfprobe zu nehmen und zu beproben.

8.2.2

Die entnommenen Proben sind auf die Parameter Schwermetalle (As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn, Sn), Cyanide ges. und lf., LHKW, BTEX Sulfat, Fluorid, Chlorid Bor Kalium und Natrium zu analysieren.

8.2.3

Alle Wasserproben sind gemäß den Analyseverfahren der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999 zu untersuchen. Kohlenwasserstoffe sind hierzu abweichend gemäß DIN EN ISO 9377-2 zu analysieren. Abweichend hierzu sind die nicht in der BBodSchV genannten Verfahren gemäß den Verfahren die im Bericht „ Untersuchungen zum Ausgangszustandsbericht Voruntersuchungen im Bereich Galvanik Ergebnisdarstellung und Bewertung“ vom 15.11.2017 verwendet wurden zu analysieren.

8.3 Allgemeines

Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen. Die Arbeiten sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen. Bestehende Schutzgebietsbestimmungen und Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

8.4. Dokumentation

8.4.1

Über die Maßnahmen aus den Nebenbestimmungen ist durch den begleitenden, sachverständigen Gutachter ein Bericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

8.4.2

Der Bericht hat alle durchgeführten Maßnahmen (Lageplan, Untersuchungsergebnisse der Boden- und Grundwasserproben, etc.) zu enthalten.

9. Ausgangszustandsbericht (AZB)

9.1 Bedingung

Vor Inbetriebnahme der Anlage muss ein durch das Bodenschutzdezernat des Regierungspräsidiums Gießen geprüfter und zugestimmter Ausgangszustandsbericht (AZB) vorliegen. In diesem Bericht müssen die im Hallenbereich 19/25 für den AZB erforderlichen Bodenuntersuchungen noch nicht enthalten sein. Abgesehen von diesen Untersuchungen im Hallenbereich 19/25 muss der AZB jedoch bereits vor Inbetriebnahme vollständig sein.

9.2

Im Hallenbereich 19/25 ist in den neu zu errichtenden Pumpensämpfen im Teilbereich 11 jeweils eine RKS niederzubringen und entsprechend des im Bericht zu den Untersuchungen zum Ausgangszustandsbericht - Ergebnisdarstellung und Bewertung vom 14.05.2018 dokumentierten Vorgehens zu beproben. Die Bodenproben sind auf die für die Teilflächen 4, 5, 11, 12 und 13 relevanten Parameter zu untersuchen. Der um diese Bodenuntersuchungen ergänzte AZB ist bis zum 01.10.2018 nachzureichen. Eine Abweichung von diesem Termin ist im begründeten Einzelfall nach Zustimmung der Bodenschutzbehörde möglich.

9.3

Das Monitoring zum Grundwasserzustand ist an den für die Bestimmung des Ausgangszustands errichteten Grundwassermessstellen GWM 1 bis 4 alle 5 Jahre zu wiederholen. Dabei ist das Grundwasser auf die im Ausgangszustandsbericht festgelegten Parameter und entsprechend der dort festgelegten Analysemethoden zu untersuchen. Die Probenahmen sind gemäß dem Stand der Technik durchzuführen.

9.4

Anstelle von wiederkehrenden Bodenuntersuchungen ist eine jährliche systematische Kontrolle des Verschmutzungsrisikos durchzuführen. Dabei sind alle im AZB als relevant eingestuft Anlagenteile und Betriebseinheiten zu begehen und eine Sichtprüfung durchzuführen. Die Situation der technischen Anlagen und die bauliche Situation, weitere technische Prüfungen, wesentliche technische und bauliche Veränderungen der Anlagen sowie ggf. aufgetretene Stör- und Notfälle sind zu dokumentieren.

9.5

Über die Grundwasseruntersuchungen ist ein Bericht inklusive der Probenahmeprotokolle und Analyseberichte anzufertigen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Durchführung der Untersuchungen vorzulegen. Darin ist auch die Dokumentation der systematischen Kontrolle nach Nr. 9.4 für die letzten 5 Jahre (Berichtszeitraum) zu integrieren.

10. Arbeitsschutz

10.1

Dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.3 ist die Aufzeichnung der Prüfung des Arbeitsmittels „Galvanisieranlage“ gem. § 14 BetrSichV vor der Inbetriebnahme in Kopie oder als pdf- Datei vorzulegen.

10.2

Die Fristen für die Wiederkehrenden Prüfungen des Arbeitsmittels „Galvanisieranlage“ und der zugehörigen weiteren Arbeitsmittel sind festzulegen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.3 schriftlich mitzuteilen.

11. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

11.1

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen.

11.2

Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept dem Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.

11.3

Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

11.4

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein **Bericht zu Boden und Grundwasser** zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist der dem Regierungspräsidium Gießen zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

11.5

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein **IED-Rückführungskonzept** zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

11.6

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAItBodSchG oder durch entsprechend qualifizierte Personen zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend nachzuweisen.

VI.

Hinweise

1. Hinweis zum Brandschutz

Als Angaben für die Löschwasserrückhaltung sollten alle wesentlichen, diesem Ziel dienenden Anlagen und Einrichtungen dargestellt werden, z.B. Abwasserkanäle auf dem Grundstück sowie Zuflüsse in das öffentliche Abwassernetz bzw. Vorfluter, Rückhaltebecken und Absperrmöglichkeiten.

Diese Darstellung darf auf einem gesonderten Plan erfolgen, die zu verwendenden Farben können der DIN 1986-1 und der DIN 2425-3 entnommen werden.

2. Hinweise zum Bodenschutz:

- 2.1 Bei Auffälligkeiten oder Verunreinigungen ist die zuständige Bodenschutzbehörde - Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 – sofort zu informieren.
- 2.2 Bei zukünftigen Vorhaben bitte ich Sie die durchzuführenden baulichen Veränderungen, insbesondere alle Eingriffe in den Boden, detailliert zu beschreiben und den Genehmigungsunterlagen beizufügen.
- 2.3 Die aus den hier durchzuführenden umwelttechnischen Untersuchungen ermittelten Ergebnisse sind im Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht (AZB) zu berücksichtigen.

3. Hinweis zu den Formularvorlagen der Bauaufsichtsbehörde:

Sämtliche Formularvorlagen stehen unter folgendem Link in der aktuellen Fassung zur Verfügung: <https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/formulare>

4. Hinweis zum Ausgangszustandsbericht:

Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ob auf weiteren Bereichen des Anlagengrundstücks mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird und ob dadurch eine Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts entsteht.

5. Hinweis zum Arbeitsschutz:

Die Gefährdungsbeurteilungen müssen angepasst werden. Die Gefährdungsbeurteilungen müssen auch die Gefährdungen beim An- und Abfahren der Anlagen beinhalten sowie die notwendigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten. Auf die verpflichtende Inhaltsangabe gem. § 6 Abs. 8 GefStoffV wird verwiesen.

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen.

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 3.10.1 G E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Gießen.

Genehmigungshistorie

Die Firma Berkenhoff GmbH, Rehmühle 1, 35745 Herborn betreibt auf ihrem Firmengelände in 35745 Herborn, Gemarkung Merkenbach, Flur 2, Flurstück 72/1 eine Anlage zur Oberflächenbehandlung i. S. d. Nr. 3.10.1 G E der 4. BImSchV.

Der Betrieb dieser Anlage wurde am 08.04.2002 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG unter dem Az.: IV/Wz-43.1-53e611-Berkenhoff angezeigt.

Vorhaben

Die Firma Berkenhoff GmbH beabsichtigt auf ihrem Firmengelände in 35745 Herborn, Gemarkung Merkenbach, Flur 2, Flurstück 72/1 die bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung i. S. d. Nr. 3.10.1 G E der 4. BImSchV wesentlich zu ändern und zu betreiben. Geplant ist die Errichtung von zwei neuen Verzinkungsanlagen mit einem Wirkbadvolumen von jeweils 4,5 m³ sowie einer neuen Abluftreinigungsanlage mit einem 14,0 m hohen Abluftkamin sowie die Stilllegung von 7 Verzinkungsanlagen. Das Gesamt-Wirkbadvolumen wird dabei von ca. 80,0 m³ auf 54,0 m³ reduziert

Die Errichtung der zwei neuen Verzinkungsanlagen sowie der neuen Abluftreinigungsanlage mit einem 14m hohen Abluftkamin findet auf versiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände statt.

Verfahrensablauf

Die Firma Berkenhoff GmbH hat am 01.09.2017, hier eingegangen am 08.09.2017, den Antrag gestellt die Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung nach 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG zu genehmigen. Am 17.11.2017, eingegangen am 24.11.2017 wurde der Antrag in überarbeiteter Form vorgelegt. Am 14.05.2018 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen letztmals ausgetauscht und ergänzt. Anschließend waren die Unterlagen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vollständig.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Zeitgleich mit der Antragstellung hat die Antragstellerin auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die folgenden Maßnahmen beantragt:

1. Errichtung der neuen Galvanikanlage Nr. 884/12 einschl. dem gemeinsamen Abluftwäscher und Prüfung der Betriebstüchtigkeit.

2. Errichtung des Abluftkamins NW 588 (E. 14) für den gemeinsamen Abluftwäscher mit einer Höhe von 14,0 m über der Ebene $\pm 0,00$ m einschl. der notwendigen Stahlunterkonstruktion im Außenbereich der Halle 19 / 25 und Prüfung der Betriebstüchtigkeit.

Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 09.03.2018, Az. RPI-43.2-53e1420/23-2015/3 entsprochen.

Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wird antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen. Damit wird das Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Die Prüfung des Antrages auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Vorprüfung des Einzelfalles vom 20.02.2018 haben ergeben, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 BImSchG und des § 1a der 9. BImSchV zu erwarten sind. Ebenso ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist zuzustimmen.

Weitere Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Entscheidung befinden sich im Abschnitt „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Inhalt dieser Prüfung ist, ob durch das Vorhaben nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des o.a. UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach abschließender Beurteilung, unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung betroffener Fachbehörden, sind von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch oder Eingriff in Natur und Landschaft findet aufgrund der Standortwahl nicht statt und auch das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe des Vorhabens und der bereits am Standort bestehenden gewerblichen Nutzung nicht weiter beeinträchtigt. Es findet keine zusätzliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen statt. Abfälle entstehen im bestimmungsgemäßen Betrieb nur sehr geringfügig und auch die anfallende Abwassermenge erhöht sich im Vergleich mit der bestehenden Anlage nicht. Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, besondere Lichtemissionen und Gerüche sind nicht zu erwarten. Die Emissionen des Vorhabens unterschreiten die maßgeblichen Bagatellmassenströme der TA Luft deutlich. Die Aggregate der Anlage werden nach dem Stand der Lärminderungstechnik betrieben. Aufgrund der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist nicht mit schädlichen Einflüssen zu rechnen.

Mit dem Vorhaben sind daher keine zusätzlichen Emissionen hinsichtlich Luft, Abwasser, Lärm oder Abfall verbunden. Auswirkungen nach Anlage 3 zum UVPG sind daher auszuschließen. Andere Tatbestände, die die Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Gießen nicht vor. Weitere Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Entscheidung befinden sich im Abschnitt „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls vom 20.02.2018 wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes am 30.04.2018 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- das Fachdezernat 25.3 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Fachdezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich der Belange Oberirdischer Gewässer und des Hochwasserschutzes sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher, altlastentechnischer Belange, der Einzelfallprüfung nach dem UVPG sowie zur Prüfung des Ausgangszustandsberichtes,
- das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange und zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des naturschutzrechtlicher Belange und zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hinsichtlich bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- der Magistrat der Stadt Herborn hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Baurecht, Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Ziffer 2. seitens der Bauaufsicht keine Bedenken. In den vorgelegten Unterlagen - insbesondere den ergänzenden Erläuterungen- werden die in Umsetzung befindlichen Baugenehmigungen 2014-BA-12-009 und 2016-BA-12-029 aufgeführt. Seitens der Bauherrschaft ist somit klargestellt, dass eine Umsetzung dieses Genehmigungsbescheides auch die Umsetzung und Fertigstellung der vorgenannten in Umsetzung befindlichen Baugenehmigungen einschließt

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der in Ziffer 4. genannten Nebenbestimmungen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit vermindert, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sind. Die verbleibenden Emissionsmassenströme liegen unterhalb der jeweiligen Relevanz-Schwellen, sodass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich war.

Auf eine Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub (einschließlich Feinstaub) kann verzichtet werden, da der Betrieb der Galvanikanlagen nicht mit staubenden Vorgängen verbunden ist da die Emissionen dampf-/aerosolförmig vorliegen und erfasst werden. Darüber hinaus wird ein Abluftnasswäscher als Abluftreinigungseinrichtung eingesetzt. Auch auf Grund des Reinigungsprinzips können Staub bzw. staubförmige Abluftbegleitstoffe an der Mündung des Schornsteins der Emissionsquelle E.14 ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Lärmimmissionen im Außenbereich der Anlage werden durch die Aufstellung von zwei neuen Verzinkungsanlagen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, nicht verändert. Zudem werden insgesamt 7 vorhandene Galvanik-Anlagen stillgelegt. Der Betrieb der Anlagen erfolgt im Inneren des Gebäudes. Die Galvanik-Anlagen haben einen Schallleistungspegel < 80 dB(A). Ein Innenraumpegel von 80 dB(A) würde bei einer Entfernung von 250 m überschlägig mit < 30 dB(A) einwirken. Da die Entfernung der Anlage zum nächstgelegenen Immissionsort hier mehr als 250 m beträgt, ist das Irrelevanz Kriterium der TA Lärm offensichtlich erfüllt. Den Ausführungen des Antragstellers in Kapitel 13 der Antragsunterlagen, dass keine gutachterliche Stellungnahme notwendig ist, kann gefolgt werden.

Die Festlegung von Immissionsrichtwerten für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden ist nicht erforderlich.

In den neuen Verzinkungsanlagen werden keine Geruchsrelevanten Stoffe eingesetzt. Eine zusätzliche Emission von Gerüchen ergibt sich somit nicht.

Nach Prüfung ergeben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Immissionsvorbelastung keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen das beantragte Vorhaben. Es ist danach davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Anlage nicht hervorgerufen werden.

Die nach dem Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG) möglichen Minderungsmaßnahmen werden durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geplanten Anlage nicht ausgehen. Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) werden ebenfalls erfüllt.

Da durch die Änderungen aus Sicht des Immissionsschutzes keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen und mit der Maßnahme keine Kapazitätserhöhung verbunden ist, kann auch den Ausführungen der Antragstellerin zur UVP in Kap. 20.1 der Antragsunterlagen zugestimmt werden. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist keine UVP erforderlich.

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

Aus Sicht der Abfallwirtschaft bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken wenn die unter 5. aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden. Beim beantragten Vorhaben fallen durch die beabsichtigte Änderung der Anlage keine neuen Abfallarten an. Durch die Reduzierung des Wirkbadvolumens ist auch von einer Reduzierung der im Betriebsablauf anfallenden

Abfälle auszugehen. Daher sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Es besteht keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken wenn die unter 6. aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Zu Nr. 6.1:

Diese Auflage soll sicherstellen, dass der Hallenboden keiner unzulässigen Beanspruchung durch wassergefährdende Stoffe unterliegt, da die Bodenflächen für eine solche dauerhafte Beaufschlagung nicht ausgelegt und auch nicht zugelassen sind.

Zu Nr. 6.2:

Diese Auflage soll sicherstellen, dass Undichtigkeiten entsprechend beanspruchter Flächen mit Primärschutzfunktion erkannt werden und bei Undichtigkeiten die wassergefährdenden Stoffe nicht unkontrolliert in den Untergrund eindringen können.

Zu Nr. 6.3:

Für die Bemessung des erforderlichen Löschwasser-Rückhaltevermögens sind derzeit noch keine Bemessungsregeln eingeführt, die für die Löschwasserrückhaltung in Galvanikbetrieben den Stand der Technik definieren. Der Konzeptersteller (Herr Blobel, Fa. Blobel) hat daher das erforderliche Rückhaltevolumen in Anlehnung an die in Hessen eingeführte „Handlungsempfehlung für den Vollzug des Gebotes zur Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall“ ermittelt, die zugrunde gelegte Löschwassermenge also anhand einer Abschätzung der vorhandenen Brandlasten berechnet.

Diese Auflage soll sicherstellen, dass die Galvanikanlagen in Bezug auf die Löschwasserrückhaltung ggf. dem Stand der Technik angepasst werden, soweit dieser durch Einführung entsprechender Anforderungsregelungen definiert wird.

Abwasseranfall, Abwasserbehandlung und Abwassereinleitung

Hinsichtlich des Abwassers bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken wenn die unter 7. aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden. Sie sind gemäß WHG und HWG im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft erforderlich.

Das anfallende Produktionsabwasser der beiden neuen Verzinkungsanlagen wie auch der weiter zu betreibenden Galvanikanlagen (Abwasser aus den jeweiligen Spülzonen, Anwendungsbereich Anhang 40 der Abwasserverordnung) wird in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) behandelt und den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt (Indirekteinleitung). Diese Einleitung bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung, die mit der unbefristeten Einleiteerlaubnis vom 29.12.1993 mit 1. Änderungsbescheid vom 02.09.1996 vorliegt. Diese wasserrechtliche Zulassung deckt formal auch die Einleitung aus den neuen Anlagen zunächst ab. Sie ist allerdings, u.a. durch die geplanten Maßnahmen nach vorliegendem Antrag, zu aktualisieren. Dies soll spätestens nach Abschluss der hier geplanten Maßnahmen erfolgen. Dies ist vertretbar, da durch den Betrieb der beiden neuen Verzinkungsanlagen bei gleichzeitiger Stilllegung von 7 bestehenden Galvanikanlagen der Abwasseranfall deutlich reduziert wird, also die bisher zugelassenen Einleitungen nicht mehr ausgeschöpft werden.

Wasserrechtliche Genehmigungen von Abwasseranlagen sind nicht erforderlich, und die erforderliche Aktualisierung der wasserrechtlichen Zulassung der Indirekteinleitung erfolgt nach Realisierung der Maßnahmen im Rahmen eines eigenständigen wasserrechtlichen Verfahrens. Abwasserrechtliche Entscheidungen sind daher im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht einzuschließen.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich für das Gelände Bedenken. Aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung sind Kontaminationen nicht auszuschließen. Bei dem Gelände handelt es sich somit um eine Altlastenverdächtige Fläche im Sinne des § 2 Abs. (6) BBodSchG.

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz dieses Bescheides gelten für den Bauabschnitt 2 (2/2018).

Der vorliegende Antrag sieht die Errichtung von Pumpensümpfen im Rahmen der Errichtung des Betriebes von zwei neuen Verzinkungsanlagen im Betriebsgebäude vor. Demzufolge sind umwelttechnische Beprobungen des Bodens und des Grundwassers im Rahmen der Errichtung der Pumpensümpfe erforderlich.

Das Grundwasser steht in auf dem Gelände oberflächennah an (Tiefe ca.3.0- 4,0 m u. GOK). Da einzelne Bauwerksteile deutlich tiefer ins Erdreich einbinden ist möglicherweise eine Wasserhaltung erforderlich.

Um den Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen auszuräumen bzw. zu prüfen, ob ein hinreichender Verdacht im Sinne des § 9 Abs. 2 des BBodSchG besteht sind die unter Ziffer 8. geforderten Maßnahmen im Rahmen von Erdbaumaßnahmen erforderlich.

Die Analyse der Bodenproben aus der Rammkernsondierung hat wie in Ziff. 8.1.6. dieses Genehmigungsbescheides beschrieben mit Hilfe der Analyseverfahren nach BBodSchV zu erfolgen. Die abfalltechnische Untersuchung zur Entsorgung ist nach LAGA durchzuführen.

Untersuchung von Bauabschnitt 1 (11/2017)

Da die Untersuchung von Bauabschnitt 1 (11/2017) schon durchgeführt wurde, wird hier die einfache Bodenzustandsaufnahme unter der 1. Bodenplatte akzeptiert, da eine Inaugenscheinnahme durch die zuständige Bodenschutzbehörde - Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 und eine einfache Analytik (des ehemaligen Pumpensumpfs darunter) vorliegt. Des Weiteren befindet sich die 2. (noch zu erstellende) Bodenplatte nur ca.10 m entfernt von der 1. Bodenplatte. Hier wird die Bodenanalytik - wie gefordert – angesetzt.

Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensicherung (HAltBodSchG).

Aus Sicht der wasserrechtlich zu vertretenden Belange besteht keine UVP-Pflicht, weil die Schutzgüter Gewässer und Boden durch die Maßnahme nur untergeordnet betroffen sind oder nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Bei der Anlage zur Oberflächenbehandlung i. S. d. Nr. 3.10.1 G E der 4. BImSchV der Antragstellerin handelt es sich um eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt. Gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV muss mit dem ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Bericht über den Ausgangszustand für die gesamte Anlage der Antragstellerin erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind relevant gefährliche Stoffe (rgS) Stoffe und Gemische im Sinne des Artikel 3 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP-VO), die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe erfolgte anhand des Betriebsstoffkatasters und ergab, dass 22 Stoffe aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften sowie ihrer Quantität relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind.

Für diese rgS ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein AZB zu erstellen, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände eine Verschmutzung des Bodens- und Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Laut Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA ist eine Verschmutzungsmöglichkeit u. a. immer dann gegeben, wenn mit den rgS außerhalb von nach VAwS gesicherten Flächen umgegangen wird und wenn die dort angegebenen Rauminhalte der VAwS-Anlagen überschritten werden.

Die Beurteilung der Handhabung der rgS in der Anlage führt zu der Bewertung, dass in Teilbereichen des Anlagengrundstücks ein Eintrag der rgS in den Untergrund nicht auszuschließen ist. Somit sind die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1a BImSchG erfüllt und ein AZB für das Anlagengrundstück zu erstellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass der Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Dies wird mit der Bedingung in Ziffer 9.1 dieses Bescheides sichergestellt.

Vor Inbetriebnahme der Anlage muss ein durch das Bodenschutzdezernat des Regierungspräsidiums Gießen geprüfter und zugestimmter Ausgangszustandsbericht (AZB) vorliegen. In diesem Bericht müssen die im Hallenbereich 19/25 für den AZB erforderlichen Bodenuntersuchungen noch nicht enthalten sein, da diese erst nach der Demontage der stillgelegten Anlagen erfolgen können. Abgesehen von diesen Untersuchungen im Hallenbereich 19/25 muss der AZB jedoch bereits vor Inbetriebnahme vollständig sein.

Ein um die im Hallenbereich 19/25 erforderlichen Bodenuntersuchungen ergänzter AZB ist gemäß Nebenbestimmung 9.2 dieses Bescheides bis zum 01.10.2018 nachzureichen.

Die Nebenbestimmung 9.3 bis 9.5 folgen aus § 21 Abs. 2a Nr. 3. c) 9. BImSchV. Danach sind in den Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-RL Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage vorhandenen rgS einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, aufzunehmen. Diese Überwachung soll für den Boden mindestens alle 10 Jahre und für das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre erfolgen, es sei denn diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG ist das Anlagengrundstück von Anlagen nach der IE-Richtlinie nach Stilllegung in ihren Ausgangszustand zurückzuführen. Mit den Nebenbestimmungen 11.1 bis 11.6 werden die Anforderungen an die Feststellung des Zustands des Bodens und Grundwassers des Anlagengrundstücks bei Stilllegung, die Prüfung einer Rückführungspflicht sowie die Erstellung eines Rückführungskonzeptes konkretisiert, um eine fachgerechte Umsetzung der Regelung des § 5 Abs. 4 BImSchG zu gewährleisten.

Arbeitsschutz

Seitens des Arbeitsschutzes bestehen gegen die Zulassung des Vorhabens keine Bedenken sofern die Nebenbestimmungen gemäß Ziffer 10 sowie die Hinweise zum Arbeitsschutz beachtet werden. Für die Planung und die Dauer der Bauarbeiten wurde dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.3 ein Sigekoordinator gemäß BauStellV vorgestellt.

Grundwasserschutz

Da die Anlage außerhalb von Wasserschutzgebieten errichtet werden soll, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Gewässerschutz

Gegen das im Genehmigungsantrag beschriebene Vorhaben bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken. Gewässer, deren gesetzlich geschützter Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht berührt. Nachteilige Veränderungen des Schutzgutes „Oberirdische Gewässer“ sind nicht zu erwarten.

Da das Vorhaben auch keinen wasserrechtlichen Genehmigungstatbestand berührt, ist eine UVP-Pflicht aus Sicht der oberirdischen Gewässer nicht gegeben. Nachteilige Veränderungen des Schutzgutes „Oberirdische Gewässer“ sind nicht zu erwarten.

Naturschutz

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Prüfung anhand der zu berücksichtigten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für die allgemeine Einzelprüfung des Einzelfalles waren ausreichend.

Im Auswirkungsbereich befindet sich ein NATURA-2000 Gebiet. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet 5315-304 „Rehbachtal zwischen Driedorf und Merkenbach“. Die Erhaltungsziele dieses Schutzgebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ grenzt an den Planungsraum an.

Die Prüfung anhand der zu berücksichtigten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der geplanten Anlage sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. / S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung verbunden. Die Erteilung einer Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3. NATURA-2000 Gebiete

Das FFH-Gebiet 5315-304 „Rehbachtal zwischen Driedorf und Merkenbach“ grenzt an die Industrieanlage an. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb der zwei neuen Verzinkungsanlagen ist nicht zu erkennen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

4. Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG

Naturschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ befindet sich in der Nähe des Vorhabens.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Geruchsimmissions-Richtlinie sowie dem Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie, im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Den Anmerkungen der Fa, Berkenhoff GmbH vom 07.05.2018 im Rahmen der Anhörung der Antragstellerin vom 16.04.2018 und 03.05.2018 wurde im Bescheid Rechnung getragen. Lediglich bei den Bodenuntersuchungen konnte der Antragstellerin nicht gefolgt werden. Die Bodenuntersuchungen im Hallenbereich 19/25 sind auch für den AZB erforderlich. Daher wird der Passus „für den AZB“ nicht gestrichen. Zur Klarstellung wurde die Nebenbestimmung 9.2 geändert.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VIII.
Hinweis zur Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Um zu gewährleisten, dass das Genehmigungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen wird, ergeht die Kostenentscheidung in einem gesonderten Bescheid.

IX.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Im Auftrag

Leib

Anlage: Antragsunterlagen (2 Ordner)